

# ORGELPFLEGEVERTRAG

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
vertreten durch den Verwaltungsrat  
- im folgenden Auftraggeber genannt -

und der Orgelbaufirma \_\_\_\_\_  
- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

## § 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der  
\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
sorgfältig zu pflegen.

Die Orgel hat \_\_\_\_\_ Manuale und Pedal, \_\_\_\_\_ klingende Register, davon \_\_\_\_\_  
gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören.

## § 2

- (1) Die Orgelpflege umfasst die Wartung und die Stimmung der Orgel.  
(2) Auszuführen ist alle \_\_\_\_\_ Jahre<sup>1</sup> im Sommerhalbjahr während der heizungsfreien Zeit eine Wartung mit  
Hauptstimmung.

Darüber hinaus jährlich/alle \_\_\_\_\_ Jahre<sup>2</sup>

- eine Wartung mit Teilstimmung [Zungenstimmung und einzelne Labialtöne]<sup>2</sup> oder/und<sup>2</sup>
- eine Teilstimmung [Zungenstimmung und einzelne Labialtöne]<sup>2</sup>

## § 3

- (1) Die Wartung umfasst insbesondere folgende Arbeiten:
- a) Revision der Gebläsemaschinen und Gleichrichter; ggf. Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen und  
– falls erforderlich – korrigieren;
  - b) Überprüfung aller technischen Funktionen und der Pfeifenansprache;
  - c) Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln;
  - d) Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen, Befil-  
zung;

<sup>1</sup>) bei Orgeln mit Denkmalwert und bei Orgeln mit auf Tonlänge geschnittenen Pfeifen wird empfohlen, die Hauptstimmung  
in mehrjährigem Turnus durchzuführen.

<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen

- e) Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbesondere der Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmutter, Abstrakten, Filze, Trakturbälgchen u. dgl.);
  - f) Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten wie z. B. das Ausheben ganzer Register erforderlich sind;
  - g) Entfernen einzelner, die Tongebung behindernder Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände;
  - h) Überprüfung von Türen und Füllungen des Gehäuses auf Funktionsfähigkeit und festen Sitz, Beseitigung störender Vibrationen an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklaviatur;
  - i) Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Mörtel, Feuchtigkeit, Zugluft und anderer Mängel (z. B. Zutritt Unbefugter) genügend gesichert ist;
  - j) schriftliche Meldung festgestellter Mängel an den Auftraggeber.
- (2) Eine Hauptstimmung umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen sämtlicher verstimmter Pfeifen auf der Grundlage der bisherigen Tonhöhe.
- (3) Eine Teilstimmung umfasst das Nachstimmen verstimmter Einzelpfeifen, das Stimmen aller Zungenregister sowie die Beseitigung kleinerer Störungen, die dem Stimmer vor Beginn der Arbeiten gemeldet wurden.

#### § 4

- (1) Die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Rechnung.

**(2) Der Auftraggeber / der Auftragnehmer<sup>2</sup> stellt den Tastenhalter.**

- (3) Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten über den voraussichtlichen Arbeitsbeginn. Vom Organisten beobachtete Störungen und Mängel sollen schriftlich festgehalten und dem Stimmer bei Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.
- (4) Die Beendigung der Arbeiten teilt der Stimmer dem Organisten oder einem vom Auftraggeber bestellten Vertreter mit. Dieser prüft die Arbeiten in Anwesenheit des Stimmers und bestätigt deren ordnungsgemäße Ausführung schriftlich. Im Zweifelsfalle kann verlangt werden, dass zur Abnahme der Arbeiten der zuständige Orgelsachverständige hinzugezogen wird. Der Organist oder der vom Auftraggeber bestellte Vertreter ist nicht bevollmächtigt, weitere als die in §§ 2 und 3 beschriebenen Arbeiten in Auftrag zu geben.

#### § 5

Bei Orgeln mit Denkmalwert dürfen ohne vorherige Zustimmung der Kirchenbehörde und vorherige Beteiligung der staatlichen Denkmalschutzbehörde entsprechend den landesrechtlichen Regelungen keine Veränderungen an Trakturen, Windladen, Winddruck, Pfeifenwerk und sonstigen wesentlichen Bestandteilen der Orgel vorgenommen werden. Mit der Wartung und Stimmung von Orgeln mit Denkmalwert darf der Auftragnehmer nur Mitarbeiter betrauen, die über die notwendige Erfahrung mit solchen Orgeln verfügen.

---

<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen

**§ 6**

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten notwendig werden, welche über die in § 3 genannten Leistungen hinausgehen, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort und legt einen Kostenvoranschlag vor. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Auftragserteilung gemäß den Vorschriften des geltenden Kirchenrechts vorliegt.

**§ 7**

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

Wartung mit Hauptstimmung [Generalstimmung]	_____ €
Wartung mit Teilstimmung [Zungenstimmung und einzelne Labialpfeifen]	_____ €
Teilstimmung [Zungenstimmung und einzelne Labialpfeifen]	_____ €

Der vereinbarten Vergütung ist die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

**§ 8**

- (1) Der Betrag ist nach vorbehaltloser Abnahme (siehe § 4 Abs. 4) und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.
- (3) Den vereinbarten Vergütungen liegt der bei Abschluss des Vertrages gültige und für den Auftragnehmer verbindliche Lohnstarif zugrunde. Sind die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen, kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Änderung verlangen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

**§ 9**

- (1) Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und wird bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 01. Oktober eines Jahres zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

**§ 10**

Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Kath. Kirchengemeinde

- Der Verwaltungsrat -

---

Vorsitzender

---

Mitglied

Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung wird erteilt:

---

Ort, Datum

(Siegel)

---

Generalvikar